

# Insertionsbestimmungen

## 1. Rabattbestimmungen

Einzelinserate: Einschaltungen aus verschiedenen Aufträgen können während des laufenden Vertragsjahrs kumuliert werden. Die höhere Rabattstufe gilt aber nur ab dem Auftrag, mit dem das entsprechende Quantum erreicht wurde.

Wiederholungsrabatte: Wiederholungsrabatt wird gemäss der Rabattskala gewährt. Umfasst das Auftragsvolumen im laufenden Vertragsjahr 5 Einschaltungen oder mehr, wird die erreichte Rabattstufe ins neue Jahr übertragen.

Rabattnachbelastung: Erreicht die abgenommene Menge am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattnachbelastung.

## 2. Laufdauer der Wiederholungsaufträge

Die Laufdauer der Wiederholungsaufträge beginnt spätestens mit dem Datum der ersten Insertion; sie beträgt 12 Monate.

## 3. Probeabzüge

Probeabzüge erhält der Kunde nur auf ausdrücklichen Wunsch. Bleibt das «Gut zum Druck» bis zum verlangten Termin aus, wird das Inserat als genehmigt betrachtet.

## 4. Zusätzliche Leistungen

Dienstleistungen, wie die Erstellung von Druckunterlagen, Anzeigengestaltung usw., welche über das übliche Mass (S/W-Anfertigung) hinausgehen, werden zu den branchenüblichen Tarifen verrechnet.

## 5. Zahlungskonditionen

Die Rechnungen werden nach jeder Ausgabe versandt und sind innert 30 Tagen rein netto zu bezahlen.

## 6. Kurzfristige Stornierung

Bei kurzfristiger Stornierung (weniger als 21 Tage vor Inserateschluss) verrechnen wir 35 % des Preises!

## 7. Verzugszins

Werden die Rechnungen nicht innert 30 Tagen bezahlt, kann ein Verzugszins berechnet werden. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 OR Abs. 3.

## 8. Preisänderungen

Aufträge für das Folgejahr werden ab Oktober des laufenden Jahres gemäss dem neuen Tarif verrechnet.

## 9. Ablehnung von Anzeigen

Der Verlag hat das Recht, Anzeigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 10. Beachtung der rechtlichen Vorschriften

Straf- und Zivilrecht: Vorbehältlich der zwingenden presserechtlichen Bestimmungen trägt der Anzeigenkunde unter Kostenfolge die alleinige Verantwortung, wenn durch die Veröffentlichung seiner Anzeige gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

UWG: Der Anzeigenkunde stellt sicher, dass seine Anzeigen nicht gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstossen. Im Falle einer Verletzung des UWG trägt er die volle Verantwortung für allfällige den Verleger betreffende Konsequenzen. Insbesondere verpflichtet sich der Anzeigenkunde, sämtliche Kosten und Unkosten, die sich für den Verleger aus einem UWG-Verfahren ergeben, zu übernehmen.

Gegendarstellungsrecht: Gemäss Art. 28 ff. ZGB hat derjenige, der durch Tatsachendar-

stellungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, Anspruch auf Gegendarstellung. Der Verlag kann die Gegendarstellung verweigern, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst. Der Anzeigenkunde, der die beanstandete Tatsachenbehauptung veranlasst hat, verpflichtet sich, die durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden Kosten zu tragen.

### **11. Fehlerhaftes Erscheinen**

Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung einer Anzeige wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Anzeigenraum bis zur Grösse der fehlerhaften Anzeige geleistet. Geringe Tonwertabweichungen sind im Toleranzbereich des Druckverfahrens sowie der verwendeten Rohstoffe (Papier, Farbe usw.) begründet und berechtigen nicht zu Zahlungsverminderung oder Ersatzanzeige. Mängelrügen müssen innerhalb 10 Tage nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden. Die Bestreitung eines oder mehrerer Posten der Rechnung entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht, den Restbetrag dieser Rechnung zu begleichen. Telefonische Bestellungen, Änderungen oder Abbestellungen von Anzeigen erfolgen auf Gefahr des Anzeigenkunden.

### **12. Verschiebungsrecht**

Jeder Verleger kann sich aus technischen Gründen vorbehalten, für bestimmte Daten vorgesehene, aber dem Inhalt nach nicht termingebundene Anzeigen ohne vorgängige Benachrichtigung des Auftraggebers um eine Ausgabe vor- oder zurückzuverschieben. Erscheint eine nicht termingebundene Anzeige in einer anderen Ausgabe, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

### **13. Platzierungswünsche oder -vorschriften**

Platzierungswünsche des Auftraggebers werden nur unverbindlich entgegengenommen. Für Anzeigen mit festen Platzierungsvorschriften wird, sofern diese vom Verlag akzeptiert werden, ein Platzierungszuschlag erhoben.

Erscheint die Anzeige aus technischen Gründen an einer anderen Stelle als vorgeschrieben oder gewünscht, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden. Ein Platzierungszuschlag wird in diesem Fall nicht erhoben.

### **14. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Sollte während der Vertragsdauer das Erscheinen der Zeitung eingestellt werden, kann der Verleger ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.

Der Anzeigenkunde ist diesfalls nicht von der Pflicht entbunden, die bereits erschienenen Anzeigen zu bezahlen.

### **15. Missbrauch des Chiffredienstes**

Zur Vermeidung eines Missbrauchs des Chiffredienstes behalten sich die Verleger – unter Wahrung des Schrift- und Geschäftsgeheimnisses sowie des Datenschutzes – vor, die eingehenden Angebote stichprobenweise zu öffnen.

### **16. Anwendbare Rechtsnormen**

Massgebend für die Regelung des Vertragsverhältnisses sind in erster Linie diese Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### **17. Gerichtsstandbestimmung**

Der Gerichtsstand ist Aarau.